

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1863.**

---

**XIII. Stück.**

---

Ausgegeben und versendet am 20. October 1863.

**16.**

### Gesetz vom 13. Juli 1863,

giltig für die Markgraffschaft Istrien, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 3, Absatz B. lit. h. und des §. 7 Absatz B. Nr. 6 der Landtags-Wahlordnung.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgraffschaft Istrien finde ich zu verordnen wie folgt:

1. Für die Wahl des Landtags-Abgeordneten der Städte Cherso, Veglia, Ruffinpiccolo und für die Wahl der zwei Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden in den politischen Bezirken Cherso, Veglia, Ruffin wird an Stelle der Stadt Ruffinpiccolo die Stadt Cherso zum Wahlorte bestimmt.

2. Demgemäß werden die Bestimmungen des §. 3 lit. B. Absatz h und des §. 7 lit. B. Nr. 6 der mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861 erlassenen Landtags-Wahlordnung für das Küstenland so abgeändert, daß dieselben im ersten Falle zu lauten haben: Cherso, Veglia, Ruffinpiccolo zusammen Einen Wahlbezirk; und im zweiten Falle: Cherso, Veglia, Ruffin zusammen Einen Wahlbezirk.

Wien, am 13. Juli 1863.

**Franz Josef** m. p.

Erzherzog **Mainer** m. p.

**Schmerling** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Ritter von **Schurda** m. p.

# Österreichischer Staatsanwaltschafts-Verordnungsblatt

für das

## österreichische Kaiserthum

bestehend aus den kaiserlichen Kreisen von Böhmen, Mähren, Galizien, Schlesien, der Bukowina, der Militärgrenze, Istrien und der reichsunmittelbaren Städte Triest mit ihrem Gebiet.

Verordnungen.

Erlassung der Verordnung über die Organisation der Staatsanwaltschaften in den kaiserlichen Kreisen von Böhmen, Mähren, Galizien, Schlesien, der Bukowina, der Militärgrenze, Istrien und der reichsunmittelbaren Städte Triest mit ihrem Gebiet.

Zahl 102.

Wien, den 13. Juni 1861.

10.

### Österreichischer Staatsanwaltschafts-Verordnungsblatt

Erlassung der Verordnung über die Organisation der Staatsanwaltschaften in den kaiserlichen Kreisen von Böhmen, Mähren, Galizien, Schlesien, der Bukowina, der Militärgrenze, Istrien und der reichsunmittelbaren Städte Triest mit ihrem Gebiet.

Wien, den 13. Juni 1861.

1. Für die Organisation der Staatsanwaltschaften in den kaiserlichen Kreisen von Böhmen, Mähren, Galizien, Schlesien, der Bukowina, der Militärgrenze, Istrien und der reichsunmittelbaren Städte Triest mit ihrem Gebiet.

2. Vergleichsweise werden die Bestimmungen des §. 8 lit. B. des §. 7 und des §. 7 lit. B. des §. 7 des Gesetzes vom 26. Februar 1861 (Sitzungsprotokoll Nr. 10) über die Organisation der Staatsanwaltschaften in den kaiserlichen Kreisen von Böhmen, Mähren, Galizien, Schlesien, der Bukowina, der Militärgrenze, Istrien und der reichsunmittelbaren Städte Triest mit ihrem Gebiet.

Wien, am 13. Juni 1861.

Erlassung der Verordnung.

Erlassung der Verordnung über die Organisation der Staatsanwaltschaften in den kaiserlichen Kreisen von Böhmen, Mähren, Galizien, Schlesien, der Bukowina, der Militärgrenze, Istrien und der reichsunmittelbaren Städte Triest mit ihrem Gebiet.

Wien, den 13. Juni 1861.